

zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf hat der säumige Vertragspartner die Zwangsstrafe zu entrichten.

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 kann wiederholt werden.

(3) Von den vorgenannten Zwangsmaßnahmen ist das übergeordnete Organ des säumigen Vertragspartners zu unterrichten.

(4) Das Anweisungsverfahren haben diejenigen Staatlichen Vertragsgerichte oder Vertragsschiedsstellen durchzuführen, die die zu vollziehende Entscheidung erlassen haben.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Jede ein Verfahren abschließende Entscheidung hat eine Regelung wegen der Kosten zu treffen. Die Einziehung von Ordnungs- und Zwangsstrafen erfolgt zugunsten des Staatshaushaltes. Das gleiche gilt für die Einziehung von Disziplinarstrafen nach § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Verwaltungsgerichtes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855).

(2) Konventionalstrafen sind an den Vertragspartner zu entrichten.

Richtlinien

für die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden.

Vom 1. Juli 1953

Auf Grund § 12 Abs. 4 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) werden für die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden, folgende Richtlinien erlassen:

I.

(1) Prämien (im folgenden Erfolgsprämien genannt) auf Grund § 12 der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds (im folgenden Direktorfonds-Verordnung genannt) dürfen nur gezahlt werden, wenn Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit besonderem Erfolg abgeschlossen worden sind.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Sinne der Direktorfonds-Verordnung sind Arbeiten, die im Volkswirtschaftsplan 1952 bzw. 1953 — Plan der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten — enthalten waren bzw. sind.

(3) Eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist abgeschlossen, wenn alle im Volkswirtschaftsplan — Plan der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten — festgelegten Abschlußleistungen erbracht worden sind.

(4) Eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist mit besonderem Erfolg abgeschlossen, wenn

- a) ihre Bearbeitung eine überdurchschnittliche Wissenschaftliche oder Wissenschaftlich-technische Leistung erforderte

und

- b) ihr Ergebnis grundlegend neue wissenschaftliche Erkenntnisse mit sich bringt oder von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, wie z. B. für die Einführung neuer Arten industrieller Produktion,

umfassende Einsparung von Materialien, insbesondere von Engpaßmaterialien,

Erschließung neuer, im industriellen Maßstab verwendbarer Rohstoffquellen,

umfassende Anwendung neuer Werk- und Austauschstoffe,

bedeutende Steigerung der Arbeitsproduktivität in einem Wirtschafts- oder Produktionszweig,

Erschließung oder Verbesserung von Exportmöglichkeiten,

Einschränkung von Importen, insbesondere von Westimporten,

Schaffung neuer wissenschaftlicher Grundlagen für die Projektierung großer Produktionsanlagen.

II.

(1) Bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung kann bereits bei Beginn oder während der Bearbeitung festgelegt werden, daß nach ihrem erfolgreichen Abschluß Prämien zu zahlen sind. Der Kreis der Prämienempfänger kann ebenfalls festgelegt werden.

(2) Die Festlegung erfolgt bei Forschungs- und Entwicklungsstellen, die volkseigenen Betrieben angeschlossen sind, auf Vorschlag des Leiters der Forschungs-Entwicklungsstelle durch den Leiter des Betriebes und bei selbständigen Forschungs- und Entwicklungsstellen (z. B. Institute, Versuchsanstalten, Forschungs- und Entwicklungswerke, VEB Konstruktion und Entwicklung usw.) durch den Leiter der Forschungs- und Entwicklungsstelle. Die Festlegung bedarf in jedem Falle der Zustimmung der jeweils zuständigen BGL und des jeweils zuständigen Hauptverwaltungsleiters.

(3) Die Festlegung der Gewährung von Prämien ist nach erfolgter Zustimmung durch den Hauptverwaltungsleiter als Ergänzung in die geschlossenen Brigadeverträge aufzunehmen.

III.

(1) Erfolgsprämien dürfen grundsätzlich nur gezahlt werden an

- a) den verantwortlichen wissenschaftlich - technischen Bearbeiter der Forschungs- und Entwicklungsarbeit,
- b) die qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, die an der Forschungs- und Entwicklungsarbeit mitgearbeitet haben (wie Diplomingenieure, qualifizierte Entwicklungsingenieure usw.)

(2) In besonderen Ausnahmefällen können Erfolgsprämien auch gezahlt werden an Ingenieure, Techniker und Meister, wenn diese durch ihre Tätigkeit in besonderem Maße zum erfolgreichen Abschluß der Arbeit beigetragen haben.

IV.

(1) Die Zahlung einer Erfolgsprämie ist vom Leiter der Forschungs- und Entwicklungsstelle zu beantragen.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) die Plannummer der beendeten Arbeit,
- b) die Darstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der beendeten Arbeit und der wissenschaftlich-technischen Leistung,
- c) Name und Art der Tätigkeit der zur Prämierung vorgeschlagenen Mitarbeiter,
- d) die besondere Leistung der vorgeschlagenen Mitarbeiter,